

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer :
Direktor O t t (Lichtspielgewerbe)
Professor L a n g h a m m e r (Kunst u. Literatur),
Redakteur Dr. K o r n (Volkswohlfahrt),
Frau Geheimrat R e i t s (" ") .

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Mädchen, die man nicht heiratet ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde
Oberregierungsrat Dr. B a n d m a n n ,
2. für die Firma Bayerische Film G.m.b.H. Dr. iur.W.
F r i e d m a n n .

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Herstellerin des Bildstreifens, die Bavaria-Film A. G. sich in Konkurs befindet, und dass die Vorlage des Bildstreifens durch die Firma Bayerische Film G.m.b.H. bewirkt worden ist.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 2. November 1925 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetragen. Er überreichte die Mülheimer Zeitung vom 16. Juni 1925.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 1. August 1924 - Nr. 1404 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

F a t b e s t a n d .

I. *Der Bildstreifen zeigt das Schicksal einer Verkäuferin, die, von ihrem Verlobten verlassen, ein Verhältnis mit einem Patriziersohn eingeht, der sie zu heiraten verspricht. Die Misere des Alltags trennt die Beiden und das Mädchen fällt nunmehr einem gewissenlosen Hochstapler in die Hände, der sie ausbeutet und schliesslich an einen reichen Ausländer verkuppelt, der gewaltsam Besitz von ihr nimmt. Ein ernster Mann lernt sie lieben und will sie heiraten. Als ihm der Zufall ihre Vergangenheit offenbart, greift sie zum Revolver.*

Die Preussische Regierung hat den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil seine Vorführung geeignet sei, entsetzlich zu wirken. Weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere des Rheinlands, hätten gegen seine Vorführung Protest erhoben. Der Preussische Vertreter berief sich hierzu auf Schreiben des Landesjugendamts der Rheinprovinz, des Jugendamts Düsseldorf und des Oberbürgermeisters von Mülheim, die aussugsweise von ihm verlesen wurden. Der Bildstreifen verunglimpfe den Berufsstand der Verkäuferinnen und reize durch die breite Schilderung des Wohllebens und Nichtstuns zum Dirnentum an. Die Selbstverständlichkeit, mit der ein „Verhältnis“ das andere ablöst, müsse unter jüngeren Besuchern den Eindruck erwecken, als gehöre solches Treiben unvermeidlich zur Jugend. Insbesondere werde der Jungmännernwelt gezeigt, wie schnell und einfach man ein Mädchen „los werden“ kann. Der Vertreter der preussischen Regierung hat hierzu die einzelnen Bildfolgen aufgezählt, die nach seiner Meinung geeignet seien, die entsetzliche Wirkung des

Bildstreifens

Bildstreifens hervorsurufen dess. zu verstärken.

- II. Der Vertreter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma ist diesen Ausführungen entgegengetreten und hat unter Hinweis auf die nach seiner Meinung warnende und ethische Tendenz des Bildstreifens und seinen tragischen Schluss die Auffassung des Widerrufs^{bedingung} bekämpft, dass der Bildstreifen auf normale Besucher eine entseittlichende Wirkung ausüben könne. Seine Wirkung auf Jugendliche komme nicht in Frage, da eine Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen weder beantragt, noch ausgesprochen sei.

Entscheidungsgründe.

Dem Widerrufsanspruch war stattzugeben.

- I. Die in dem Widerrufsanspruch niedergelegte Auffassung, dass der Bildstreifen den gesamten Berufsstand der Verkäuferinnen so darstelle, als wenn der Verkehr in der Halbwelt und ein gewisses Dirnentum unvermeidlich zu den weiblichen Angestellten gehöre, hat sich die Oberprüfstelle nicht zu eigen gemacht. Die Tatsache, dass zwei Verkäuferinnen des Modehauses Wesener & Co (Akt I Titel 6) „sich amüsieren und sich schöne Sachen schenken lassen“ (Titel 21), kann den Berufsstand der Verkäuferinnen als solchen nicht belasten.
- II. Die Oberprüfstelle hat in zahlreichen Entscheidungen, zuletzt durch Urteil vom 14. November 1925 - Nr. 791 - festgestellt, dass nach dem Lichtspielgesetz die Verwendung jedes Milieus als Vorwurf für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens zugelassen ist, sofern durch seine Darstellung keiner der absoluten Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 erfüllt wird. Das aber ist vorliegend der Fall.

III. Eine entsittlichende Wirkung geht sowohl von der Form der Darstellung^(Gul), die auf Erregung der Lüsternheit abgestellt ist und mit der breiten Schilderung eines Lebens „zwischen Luxus und Rausch“ (Akt VI Titel 1) sich wiederholt über die Grenzen von Anstand und Moral hinwegsetzt. Sie ist auch die Folge der gesamten inneren Haltung des Bildstreifens.

Es beginnt mit dem Abtasten des Körpers der Kommerzienratstochter bei der Anprobe im Modehaus (Akt I nach Titel 13) und hernach in der Wohnung des Kommerzienrats Walkoff (nach Titel 19) durch den „Ladenprinzen“. Als Arnold sein Verhältnis zu Luise dem Vater offenbart und seine Absicht, sie zu heiraten, meint jener synison: „Bei solchen Mädels muss immer einer der Erste sein“ (Akt II Titel 25). Nachdem Arnold sich von Luise getrennt hat, um zu seinen Eltern zurückzukehren, fällt Luise an den Grafen Schlebenfeld. Ohne jede äussere oder innere Motivierung vollzieht sich damit ihre Wandlung zur ausgehaltenen Lebedame: „Und es kam, wie es kommen musste, sie hatte eine fürstliche Wohnung, Schoßhunde und Juwelen und hiess nicht mehr Luise, sonder Lu.“ (Akt IV Titel 1). Die Lebewelt beginnt sich für sie zu interessieren (Titel 3) und sie wird des Grafen willenloses Werkzeug für seine verbrecherischen Manipulationen („Mit den Händen Lu's bringe ich alles unter“ - Titel 6). In diesem Milieu sind es insonderheit zwei Situationen, die ausschlaggebend für die entsittlichende Gesamtwirkung des Bildstreifens sind:

Zunächst das Verhältnis von Luisens Eltern zu ihrer Tochter und ihrer Lebensführung. Nachdem es Arnold gelungen ist, Luise an sich zu fesseln, und er ihr eine Wohnung eingerichtet hat, „gilt sein Denken nur noch der geliebten

geliebten Frau. Zärtliches Mitleid liess ihn die Sorge für sie und ihre Eltern übernehmen" (Akt II Titel 7). Diese Fürsorge macht sich im Elternhaus deutlich bemerkbar. Es dauert auch nicht lange, da besuchen Arnold und Luise deren Eltern. Luises Mutter hat für ihre Tochter dabei die ermunternden Worte „Joh frage Dich nicht, Kind, ob es recht war, was Du getan hast, wenn Du nur glücklich bist" (Akt II Titel 16) und für den, von dem sie weiss, dass er ihre Tochter aushält, die Worte: „Joh bitte Sie, machen Sie mein Kind glücklich" (Titel 18). Als aus Luise Lu und aus dem kleinen Verhältnis eine Madame incognito wird, die wenig bekleidet im Palais tanzt, erscheinen die Eltern beseligt zur Premiere, um sich an den recht zweifelhaften Erfolgen ihrer Tochter zu erfreuen. (Akt IV Titel 12). Jetzt besucht auch die Mutter die Tochter, gerade als der Graf sie verlassen hat. Die Enttäuschung hierüber erpresst der Tochter das Bekenntnis: „Verzeih' mir Mutter, ich tat Dir Unrecht," das sie mit den ferneren Worten „Doch jetzt lache ich über alles und über alle und darnach will ich leben" sogleich widerruft (Akt V Titel 20). Während Lu als „Madame incognito" auftritt, überfällt sie der Vater in der Garderobe, bedroht sie mit dem Stock und erpresst Geld von ihr. (Akt VI Titel 5).

Gleich moralverletzend und daher entsittlichend wirkt aber die Figur des Grafen Schlebenfeld, der in der ausführlichsten Weise als der Zuhälter zweier Frauen geschildert wird. Er lebt mit der Tänzerin Pasquitta (Akt II Titel 1) und von ihr. Wenn er für sie Kostüme „kauft", vereindart er: „Falls Nachbestellungen von anderen



Frauen auf die Kleider eingehen, müssen mir die Procente gutgeschrieben werden". (Titel 2). Ihre Gage besteht er (Akt III Titel 19). Roh misshandelt er die Fänzerin, die die auf dunkle Weise von ihm erworbenen Schmucksachen (Akt IV Titel 5) an den Mann bringen muss . Schamlos ist sein Verhalten gegenüber Luise bei dem Besuch des Paares bei ihm und seiner Geliebten (Akt III Titel 12 ff). Nachdem Pasquittas Engagement erloschen (Akt III Titel 19) und der Graf gezwungen ist, „ eine neue Nummer " für seinen Lebensunterhalt ausfindig zu machen, die er in Luise findet, setzt er mit dieser sein bisheriges Freiden fort . Er lässt sie als „ Madame incognito " (Akt IV Titel 8) auftreten. „ Also die Gage, wie immer, nich " (Titel 7) und zu Lu „ Gage zahlt er nicht " (Titel 9).

Von nun an ist Lu nur noch Ware für den Grafen, die er in der einkdeutigsten und gemeinsten Weise verschachert und verkauft. Mit einem Scheek bezahlt Herr Ehrmann (Akt V Titel 8) das erste Alleinsein mit Lu. Sie ersehrt sich seiner („ Sie sind ja sogar anständig, wie machen Sie das in der Umgebung ? " Akt V Titel 6) und stellt den Grafen : „ Ehrmann spruch so seltsam, was willst Du mit mir ? " (Titel 8) Seine Antwort lautet : „ Nichts, als Dein Glück. Ich brauche viel Geld für Dich und mich. Ist es so schlimm, wenn Du mir hilfst, es zu verdienen ? " (Titel 9) „ Ein „ grosses Geschäft ", der Verkauf Lu's an einen alten Lüstling, soll ihm die ersehnten Mittel bringen. „ Aber wenn Du mir heute Abend zu dem grossen Geschäft mit dem alten Lindström verhilfst, heirate ich Dich, und wir reisen, wohin Du willst " (Titel 11) Schamlos wirkt die Raffiniertheit, mit der dieser Zuhälter den alten Ausländer ködert. Als jener Lu einen Blumenstrauss in die Garderobe sendet, nimmt nicht sie, sondern der Graf das

bukkett entgegen und spielt es geschickt an den alten Schweden
 Doch Lus zöfe rät:
 surlock. / Verzuchen Sie doch, den Grafen kennen zu lernen,
 er ist jeden Vormittag in der Bristol "Bar" (Akt IV Titel 15)
 Der Kauf eines Bergwerks (Akt V Titel 2) führt den Grafen
 mit dem Ausländer zusammen „ Man hat mir gesagt, Sie haben
 grosse Beziehungen. Ich bin fremd hier. Würden Sie mir behilf-
 lich sein, ich möchte ein Bergwerk kaufen“. „ Sie waren mit
 dieser entzückenden Frau im Palais. Darf ich sie kennen ler-
 nen ? “ „ Ich werde Madame bitten, uns heute nach der Vor-
 stellung zu empfangen “ (Titel 4 und 5). Am gleichen Abend
 soupiert der Lüstling bei dem Grafen und Lui. „ Es wird alles
 nach Ihren Wünschen gehen “ (Titel 13): In widerlich sinn-
 licher Weise küsst der Schwede bei Tisch den Arm Lus, die in
 raffiniertester Bekleidung neben ihm sitzt. Lu begreift, was
 ihr bevorsteht. Sie flieht in ihr Zimmer „ Das kann ich nicht“
 (Titel 16). Der Alte, von dem Grafen trunken gemacht, sitzt
 ihm am Rauchtisch gegenüber. Grinsend lehnt er es ab, auf
 das Geschäft mit dem Bergwerk einzugehen und zählt mit einem
 Schneck den Preis, der ihn an das Ziel seiner Gier bringen .
 soll. Faumelnd erhebt er sich, betritt das Zimmer Lus, schließt
 die Tür hinter sich, stürzt in geiler Gier auf sie zu und
 nimmt, was er soeben bezahlt hat. Nebenan der Graf sündet sich
 eine Zigarre an, geht auf und ab, während die Angstschreie
 der vergewaltigten Lu zu ihm herüberdringen. Allein die Dar-
 stellung dieses Verhaltens macht den Bildstreifen verbotsreif.

Da diese beiden Handlungen, breit ausgesponnen, den grös-
 ten Teil des Bildstreifens ausmachen, war es unmöglich, der
 entsetzlichen Wirkung des Bildstreifens durch Teilverbote
 zu begegnen.

IV.

Der Bildstreifen ist jeder Gegenwerte bar. Die Episode
 mit dem Arzt, der, wie ihn der Vertreter der Widerrufsbe-
 hörde zutreffend bezeichnet hat, als „ Leichentrag “ an Toten-
 bett des Vaters Lu gegenübertritt und die heimführen will,
 vor dem



vor dem sie, die allabendlich fast nackt im „Palais“ getanzt hat, sich ihrer Nacktheit schämt (Akt VI Titel 14), bedeutet keinen ethischen Ruhepunkt in dem unmoralischen Wirbel dieser Filmhandlung. Der Verlobte besucht mit ihr zweifelhafte Lokale, wo Lus Verführerin aus dem Modenhaus (Akt I Titel 21), Ehrmann (Akt VII Titel 5) und sogar der frühere Zuhälter und Schiebergraf Gelegenheit haben, wieder in ihr Leben zu treten (Titel 7), um die angebahnte Ehe durch die unvermeidliche Enthüllung zu vereiteln. Der erlösende Schluss endlich ist weit davon entfernt, einen das Herabziehende und Demoralisierende dieses Bildstreifens lösenden Schluss zu bilden.

Wenn sich der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma darauf berufen hat - worin er in dem Urteil der Prüfstelle München eine gewisse Unterstützung findet -, dass dem Bildstreifen eine warnende und sogar ethische Tendenz innewöhne, so muss ihm entgegengehalten werden, dass diese Tendenz, sollte sie selbst beabsichtigt gewesen sein, gegenüber der abträglichen Wirkung der gesamten Darstellung völlig zurücktritt. Daran ändern auch die paar moralisierenden Zwischentitel (wie Akt V Titel 19 und 20) nichts. Dass diese abträgliche Wirkung bereits eingetreten ist, beweisen die von dem Vertreter der Preussischen Regierung verlesenen amtlichen und nichtamtlichen Protestrufe; aus ihnen geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Bildstreifen zum mindesten ausserhalb der Großstadt eine verheerende und eine das sittliche Fühlen und Denken weiblicher wie männlicher Zuschauer zugleich verwirrende, wie herabziehende Wirkung ausübt.

Wegen dieser entsittlichenden Wirkung war nach dem Antrag der Preussischen Regierung das nachträgliche Verbot des Bildstreifens auszusprechen.

Nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen ist die Entscheidung gebührenfrei.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

